

# Stellungnahme der Bürgerinitiative Königsberger Gegenwind zum Teilregionalplan 2015

bezugnehmend auf den sogenannten „Steckbrief des VRG WE 4104“ gemäß Karte 16

nrmer:	4104	Bestand:	<input type="checkbox"/>	Planung:	<input checked="" type="checkbox"/>	Grösse (ha):	97
dkreis(e):	Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Gießen						
mmune(n):	Hohenahr, Biebertal						
markung(en):	Erda, Hohensolms, Frankenbach, Königsberg						

dffläche (ha):	97
Laubwaldanteil:	73
Nadelwaldanteil:	4
Mischwaldanteil:	23
anlandfläche (ha):	0

htige Eignungen					
(- = nicht betroffen, x/X weniger/mehr als die Hälfte des VRG WE betroffen)					
chspannungs- leitung:	Straße/ Bahnlinie:	sehr hohe Windhöffigkeit :	Windfarm:	geringes u. mittl. Konflikt- potenzial f. Vögel:	geringes u. mittl. Konflikt- potenzial f. Fledermäuse:
-	-	x	-	-	x

Falsche Angabe

Falsche Angabe

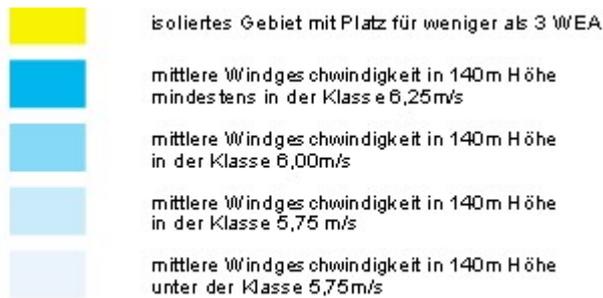
## 1. Eignungskriterium – *sehr hohe Windhöffigkeit* ist falsch !

Als sehr hohe Windhöffigkeit wird eine mittlere Windgeschwindigkeit in der Klasse über 6,25 m/s in 140 m Höhe bezeichnet. Im Vorranggebiet 4104 wird diese Windgeschwindigkeit in keinem Teilbereich erreicht ( s. Restriktionskarte 11 /s. Seite 16 Umweltbericht 2015).

Das Windgutachten der Firma Cube Engeneering , das im Auftrag der Gemeinde Biebertal 2013 erstellt wurde, belegt eine mittlere Windgeschwindigkeit von **5,8 m/s** in 140 m über dem Grund. Die maximale Windgeschwindigkeit wird auf 389 m mit 6,0 m/s angegeben.

**In keinem Teilbereich des VRG 4104 wird eine Windgeschwindigkeit von über 6,0 m/ s erreicht !**

Weitere Ausführungen zur Windhöffigkeit s. Anhang .



**Teilregionalplan Energie Mittelhessen  
- Entwurf 2015 -**

Windenergie-Konzeption:  
Restriktionen 1. Stufe  
**Karte 11**

**2. Eignungskriterium – *geringes und mittleres Konfliktpotential Vögel-nicht betroffen ist falsch !***

Aufgrund der Vorkommen von sechs Vogelarten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen und einem bedeutsamen Rastgebiet für Zugvögel besteht für das VRG 4104 ein **hohes Konfliktpotential** für Vögel. Das Avifaunagutachten PNL (Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten 8/2012 S.61) weist dem Meßtischblattviertel 5317-1, in dem das VRG 4104 liegt, ein **hohes Konfliktpotential** zu.

**E:** Empfindlichkeit gegenüber WEA. **E hoch:** Anzahl Arten mit hoher Empfindlichkeit (Faktor 4), **E mittel:** Anzahl Arten mit mittlerer Empfindlichkeit (Faktor 2), **E gering:** Anzahl Arten mit geringer Empfindlichkeit (Faktor 1)

**Bed. Rast:** Bedeutsames Rastgebiet mit relevanten Anteilen (= 5 Punkte)

**Summe:** aufsummiertes Konfliktpotenzial (KP). Farbgebung (gem. Tabelle 4): orange: hohes KP, gelb: mittleres KP, grün: geringes KP

**Rotm.:** MTB-Viertel mit hohen Dichten des Rotmilans (4-7 Reviere), die – ungeachtet der hier dargestellten Einstufung anhand der flächendeckenden Bewertung (Spalte „Summe“)– grundsätzlich zu einem hohen KP (in Karte 1 orange) führen.

MTB/4	Grenze	AZ ges.	E hoch	E mittel	E gering	Bed. Rast	Summe	Rotm.
46251		6	6			5	29	
48191		6	6			5	29	
51182		6	6			5	29	
52231		6	6			5	29	
!! 53171		6	6			5	29	
53212		6	6			5	29	x
54183		6	6			5	29	
54223		6	6			5	29	x
55221		6	6			5	29	
57184		9	6	2	1		29	

Avifaunagutachen PNL Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempf. Vogelarten in Hessen  
8/2012

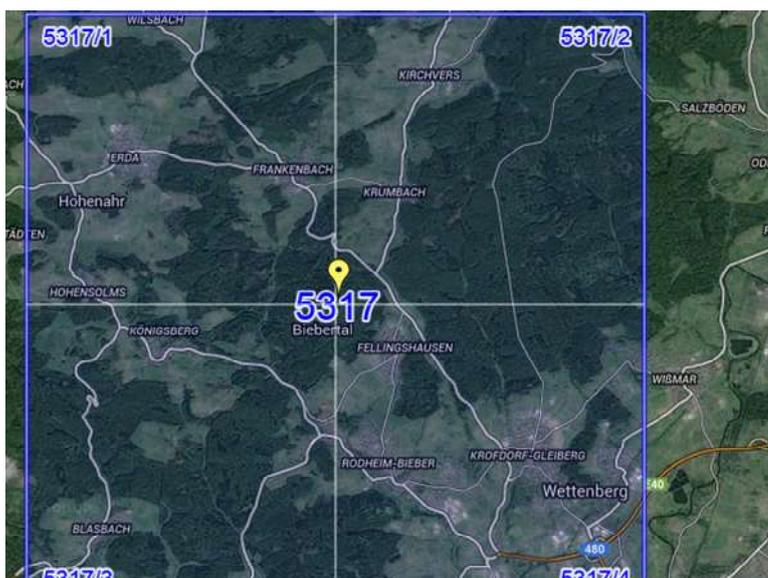
Einteilung der Konfliktpotentiale nach einer dreistufigen Skala :

**21-46 Pkt.-hohes Konfliktpotential**

11-20 Pkt.-mittleres Konfliktpotential

1-10 Pkt.-geringes Konfliktpotential

**MTB-Viertel 53171 = 29 Punkte**



3. **Eignungskriterium – *geringes und mittleres Konfliktpotential Fledermäuse* ist falsch !**

Das VRG 4104 hat einen Laubwaldanteil von 73 % und einen Mischwaldanteil von 23% .

*Laubwälder zeigen im Vergleich zu anderen Landschaftselementen die höchste Artendichten von Fledermäusen. Sie sind sowohl Nahrungsräume als auch Fortpflanzung- und Ruhestätten und dienen insbesondere an den Waldrändern als Leitlinien bei Zugbewegungen ( s. 36 Umweltbericht 2015).*

Im Bereich des VRG 4104 sind sechs Fledermausarten nachgewiesen, u.a. das Große Mausohr , die Bechsteinfledermaus ( besonders geschützte Arten , Anhang II der FFH-Richtlinie) und die große Bartfledermaus , die in Hessen regional gefährdet und in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind ( S.37 Umweltbericht 2015).

Somit besteht ein **hohes Konfliktpotential** für Fledermäuse.

Das Gutachten ITN 2012 hat für das Meßtischblattquadrantem 5317-1 ein mittleres, für die angrenzenden Quadranten 5317-2,3,4 ein hohes Konfliktpotential nachgewiesen.

Mehrfach gaben Detektorenuntersuchungen Hinweise auf das Vorkommen der Mopsfledermaus im Bereich der Ortschaften Bieber und Königsberg. Die optimalen Habitatstrukturen in Königsberg mit seinen Bergwerksstollen, die von der Mopsfledermaus gerne als Winterquartiere angenommen werden und der Bestand an alten Laubwäldern ( Sommerquartier und Nahrungsraum) unterstützt die Vermutung der Existenz einer Wochenstube. Auch der Nachweis der Mopsfledermaus in dem unter 5 km Luftlinie entfernt gelegenen Hohenahrer Ortsteil Mudersbach spricht dafür.

**Restriktionskriterien:**

1. **Nähe zu landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung – mehr als die Hälfte des VRG WE betroffen**

- a. das VRG 4104 liegt innerhalb des 5000 m Puffers um die Ortslage/Burg Hohensolms
- b. die Ortslage Königsberg ist ebenfalls als landschaftsbestimmende Gesamtanlage einzuordnen ( s.Umweltbericht 2012 ). Eine Änderung dieser Einordnung entbehrt jeglicher Grundlage.

2. **Nähe überörtlicher Erholungsschwerpunkt- nicht betroffen ist falsch**

bei dem 1000 m Radius um den als überörtlichen Erholungsschwerpunkt definierten Dünsberg ist es falsch, den Radiusmittelpunkt auf den Berggipfel zu legen. Das Erholungsgebiet ist größer als nur der eigentliche Berg; auch der Dünsbergsgrund (FFH-Gebiet) ist einzubeziehen. Falsch ist auch der Ansatz, eine kreisförmige Pufferzone zu bilden.

Bezieht man den Dünsberggrund mit ein, ist der Abstand zu dem VRG WE deutlich unter 1000 m.

3. **Natura 2000 –Verträglichkeit : Gefährdung der Erhaltungsziele für den Uhu sind nicht zu erwarten: ist falsch**

Das Vogelschutzgebiet 5414-450 Steinbrüche in Mittelhessen, in dem seit vielen Jahren ein Uhupaar brütet, liegt nur knapp 1000 m von VRG entfernt. **Die Erhaltungsziele des Uhus sind durch die Nähe des VRG WE gefährdet, da**

- das Uhupaar in seinem Nahrungsflug regelmäßig über den Schmittenberg in Richtung des VRG fliegt ( Beobachtung des Vogelschutzbeauftragten für Königsberg ). Der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015 geforderte Prüfraum beträgt 6000 m.
- das Erhaltungsziel „störungsarmer Brutraum“ ist auch während einer möglichen Bauphase (v.a. der Zuwegung von Süden) stark gefährdet, da die Lärmbelastung sowohl durch die Erweiterung der Wege als auch dem nachfolgenden Schwerlastverkehr unter 800 m von dem Brutplatz des Uhus entfernt liegen.

Dazu findet man in dem Leitfaden des HMUELV/HMWVL Windkraft und Naturschutz in Hessen 29.11.2012 folgende Ausführungen: *“...Natura 2000 Gebiete (FFH-und Europäische Vogelschutzgebiete) werden nicht nur gegen Beeinträchtigungen durch die Projekte in den Gebieten, hier der Errichtung und den Betrieb einer WKA, geschützt, sondern auch gegen Projekte **außerhalb** des Gebietes, die in das Gebiet erheblich beeinträchtigend einwirken. Aus der Rechtsprechung zu §34 BnatSchG ergibt sich, dass ausnahmsweise auch eine Realisierung des Vorhabens oder Plans **außerhalb** eines Natura 2000 Gebietes zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele innerhalb des Natura 2000 Gebiets führen kann“*

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten fordert für europäische Vogelschutzgebiete mit WEA sensiblen Arten im Schutzzweck und für alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele ein **Mindestabstand von 1.200 m**. Dieser Mindestabstand zwischen dem VRG und dem Vogelschutzgebiet wird nicht erreicht und muss in der Abwägung berücksichtigt werden!

4. **Artenschutz : kein Schwerpunkttraum für Rotmilan : ist falsch**

- in der Größe eines Meßtischblattquadranten ( 6x 5,5 km) wurden im Bereich des VRG 4104 **mehr als vier Rotmilanhorste** kartiert ( s. Anlage Karte , erstellt von Biebertaler Natur erleben und bewahren e.V.) und ist damit , entsprechen dem Avifaunagutachten ( PNL Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempf.Vogelarten in Hessen 8/2012 S.61) als Dichtezentrum zu bewerten. Als folgenrichtige Konsequenz ist die gezeigte Region als Schwerpunktgebiet einzuordnen, in der die Rotmilanhorste einen besonderen Schutz bedürfen. Die strukturreiche, offenen Kulturlandschaft mit dem altholzreichen Laubmischwaldbestand im Helfholz ( Bruthabitat) und dem wiesendominierten Offenland

( Nahrungshabitat) in der Region um Königsberg entspricht in jedem Punkt dem bevorzugtem Habitat des Rotmilans .

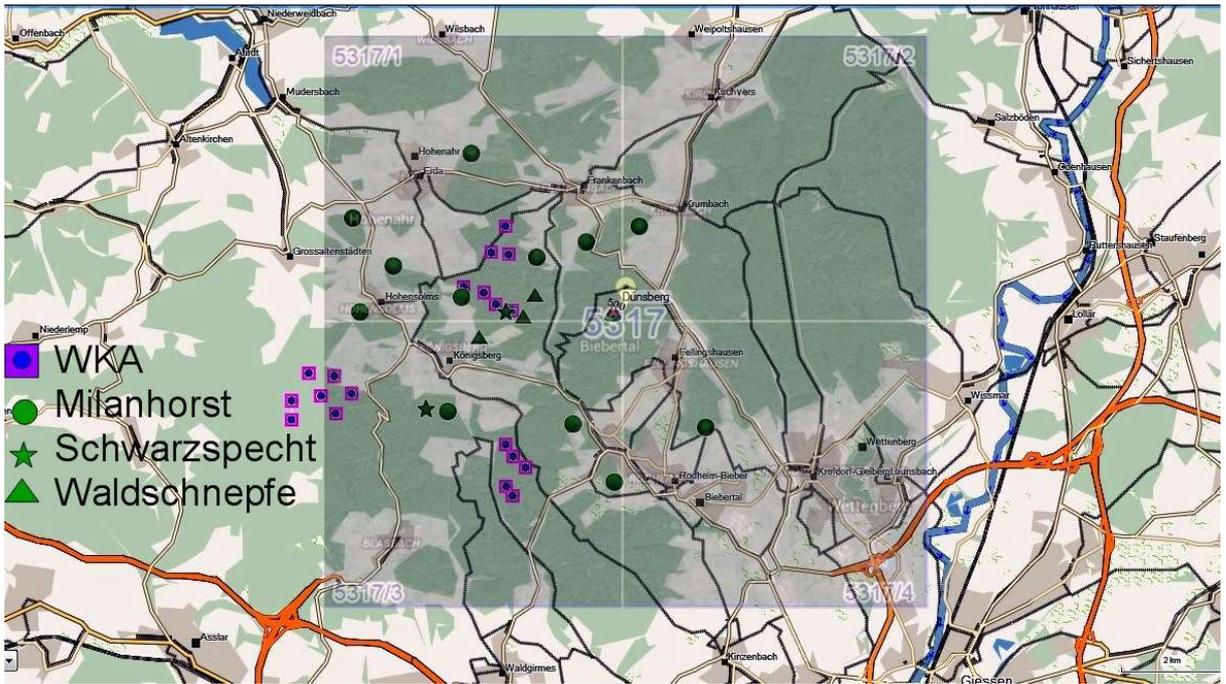
- **2014 hat ein Rotmilan ( bestätigt von HGON und dem Vogelschutzbeauftragten Königsberg ) unter 300 von der VRG WE - Grenze entfernt erfolgreich gebrütet, d.h. innerhalb des Taburaumes von 500 m !**
- im VRG befindet sich ein Rotmilanhorst im Bereich des Hungerbergs

Als weitere windkraftsensible Vogelarten im Bereich des VRG beobachtet wurden der Schwarzspecht, der Schwarzstorch, der **Wespenbussard** und der **Schwarzmilan**; Über Königsberg verläuft eine bedeutsame Vogelzugstrecke der **Kraniche** ( dokumentiert von den örtl. Vogelschutzvereinen /Nabu), aber auch ziehende Rotmilane wurden hier beobachtet. Im Umweltbericht 2015 (Tab.1) wird als Umweltschutzziel die Sicherung des Vogelzuges genannt. Bei Realisierung der VRG WE um Königsberg wäre dieses Ziel, v.a. aufgrund der Kumulation, gefährdet.

**Waldschnepfen** haben ihr Balzrevier im VRG im Bereich des Helfholz (Beobachtungen des Vogelschutzbeauftragten Königsberg und der Jagdpächter).

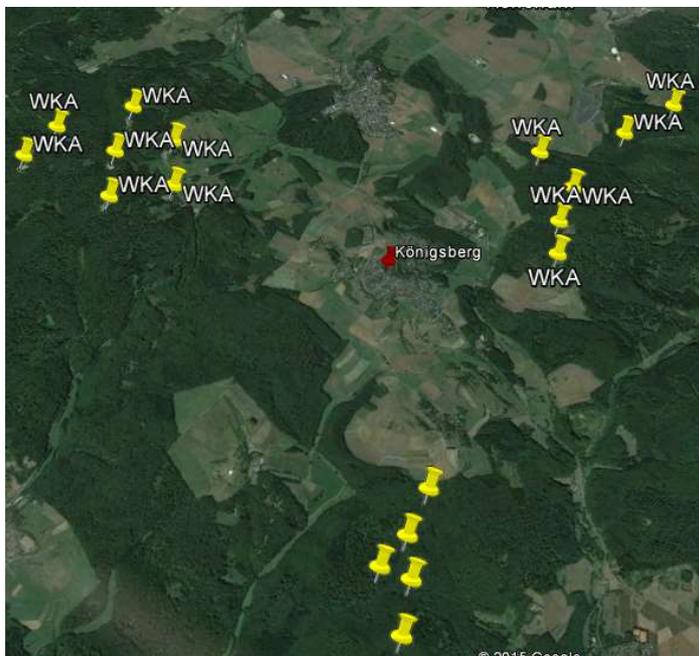
In den Sommern 2014 und 2015 wurde ein **Schwarzstorchpaar** beobachtet, das regelmäßig, zeitweise täglich, von Südwesten kommend in den Dünsberggrund (FFH Gebiet 5317-305) zur Nahrungsaufnahme geflogen ist. Die Entfernung des Nahrungshabitats liegt nur ca. 800 m vom VRG 4104 entfernt. Aufgrund dieser Beobachtungen ist davon auszugehen, dass der Brutplatz des Schwarzstorches unter den von LAG VSW 2015 geforderten 3 km Radius von dem VRG entfernt liegt. Der Schwarzstorch kann zwar bis zu 20 km zur Nahrungsaufnahme fliegen, seine bevorzugten Routen in das Nahrungshabitat liegen jedoch in der Regel bei 5 km. Sowohl die beobachtete Flugroute als auch das dokumentierte, zeitweise tägliche Einfliegen des Schwarzstorches in den Dünsberggrund zeigen deutlich, dass der Schwarzstorch weder von der bekannten Brutstätte nördlich von Erda, noch aus der Region Wettenberg kommt.

Zwischen essentiellen Nahrungsgebiete des Schwarzstorches und VRG WE ist ein **Mindestabstand von 1000 m** einzuhalten, die Einflugsschneisen müssen von WEA freigehalten werden (Vortrag Dr. Gerhards, Regierungspräsidium Gießen 28.9.2015 Buseck). Dass es sich bei dem Dünsberggrund um ein häufig genutztes und damit essentielles Nahrungsgebiet des störungsempfindlichen Schwarzstorches handelt, ist unumstritten. **Der anzuwendende Mindestabstand von 1000 m zum VRG 4104 wird deutlich unterschritten!**



**5. Umfassung der Ortslage Königsberg - Kumulative Landschaftsbelastung**

Im Steckbrief des VRG 4104 wird ausgeführt, dass eine Gefahr der Umfassung nicht besteht.



Keine Gefahr der Umfassung der Ortslage Königsberg ?

(aus dem Steckbrief 4104)

**Jeweils annähernd 3 km Abstand zu zwei weiteren VRG WE 2136 und 2138,**

**Die Aussage, dass jeweils ein annähernder 3 km Abstand zu weiteren VRG WE 2136 und 2138 besteht ist falsch!**

Der Abstand zwischen des VRG 4104 zu dem VRG 2138 beträgt 2,4 km, zu dem VRG 2136 ca. 2,6 km!

Es handelt sich hierbei um ein abwägbares Restriktionskriterium, mit dessen Hilfe der Aspekt des als Überlastungsschutz im Hinblick auf ästhetische und avifaunistische Belange berücksichtigt werden soll.

*Ein Abstand von weniger als 3 km ist auch dann vertretbar, wenn keine anderen gewichtigen Restriktionskriterien betroffen sind und sich die Flächen besonders gut für eine Windenergienutzung eignen (z.B. ...hoher Windhöffigkeit oder besonders großen Siedlungsabstandes) bzw. ein konkretes Umsetzungsinteresse besteht. (Umweltbericht 2015 S.56)*

Das VRG 4104 weist **keine hohe Windhöffigkeit** auf; in dem beim Regierungspräsidium Gießen vorliegenden Windgutachten wird eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s angegeben ( ohne dass die weit unter den Prognosen zurückbleibenden Ertragswerte des Windparks Hohenahr mit einbezogen wurden); die Angabe des Eignungskriterium „hohe Windhöffigkeit“ im Steckbrief ist falsch ( s. Anhang Windhöffigkeit).

Die Flächen weisen **keinen großen Siedlungsabstand** auf, die Entfernung des VRG 4104 zum Ortsrand Königsberg beträgt 1000 m.

Als Abwägungskriterium von großem Gewicht wird in diesem Zusammenhang auch das *Bestehen eines konkreten Umsetzungsinteresses* genannt. Ein Teilbereich des VRG 4104 ist im Besitz der Gemeinde Biebertal. Der kommunale Planungswunsch, der 2012 noch formuliert wurde, wird mittlerweile nicht mehr von allen Fraktionen des Gemeindeparlamentes mitgetragen; alle Fraktionen ,mit Ausnahme der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, haben kritische Einwendungen zu der Ausweisung der VRG 4104 , 2136 und 2138 formuliert. Aus der Stellungnahme der Gemeinde Biebertal ist zu entnehmen, dass der kommunale Planungswunsch an die Einhaltung eines 1000 m Abstandes auch zu den Wohnbebauungen im Außenbereich bei der Ausweisung der VRG gebunden ist.

**Jeweils annähernd 3 km Abstand zu zwei weiteren VRG WE 2136 und 2138, jedoch keine Gefahr der Umfassung der Ortslage Königsberg (deutlich unter 120° Umfassung), da ausschließlich VRG 4104 und VRG 2138 innerhalb des Sichtfeldes liegen, sichtbar sind, VRG WE 2136 jedoch nicht innerhalb des Sichtfeldes liegt,**

**Die Aussage, dass das VRG WE 2136 nicht innerhalb des Sichtfeldes liegt ist falsch!**

*Der Anteil der Flächen mit Sichtbeziehungen zu möglichen künftigen WEA schwankt zwischen 0 und etwa 12 %; im Fall des Landschaftsraums „Hohensolms-Königsberg“ wird ein Wert von etwas über 40 % erreicht .....Berücksichtigt man diese Rahmenbedingungen, dann ist ein recht hohes Maß an kumulativer Landschaftsbildbelastung insbesondere in den Räumen „Hohensolms-Königsberg“ ...gegeben. (aus dem Umweltbericht 2012 S.60 )*



Auch wenn das VRG 2316 zur 2. Offenlage etwas verkleinert wurde, ist das **hohe Maß der kumulativen Landschaftsbelastung** bei der Realisierung der VRG 2138 und 4104 weiterhin gegeben.

Folgende Rahmenbedingungen (a-c) für die Beurteilung der **Umfassung einer Ortslage** werden im Umweltbericht 2015 angegeben:

- a. *sind mehrere VRG WE sichtbar, sollte in der Summe (additiv) ebenfalls nicht mehr als 120 ° betroffen sein*

Geht man von einer Sichtbarkeit des VRG 2136 von einem erhöhten Punkt des Dorfes aus, (z.B. dem Schloss als Mittelpunkt) sind 120 ° additive Sichtbeziehungen erreicht.

Der Umweltbericht führt aus, dass es sich bei den Angaben um Richtwerte und nicht um starre Grenzwerte handelt und dass die Entfernung der VRG zum Bezugspunkt einen Einfluss darauf hat, wie kritisch sie zu beurteilen sind (Umweltbericht 2015 S.58). Im Fall von Königsberg kommt daher erschwerend hinzu, dass die drei zu beurteilenden VRG alle in einem extrem niedrigen Abstand zu Königsberg liegen und damit **kritischer zu beurteilen** sind! D.h., auch wenn der Grenzwert von 120° additiver Sichtbeziehungen nicht ganz erreicht würde, ist von einer Umfassung des Ortes Königsbergs bei der Ausweisung der VRG 2138 und 4104 auszugehen.

Beurteilt wird eine Sichtbarkeit von VRG bis zu einer Entfernung von 5 km (Umweltbericht 2015 S.57/58). Das VRG 4104 liegt nur ca. 1,05 km von dem Ortsrand Königsbergs, das VRG 2138 nur ca. 1,3 km und das VRG 2136 nur ca. 1,45 km von den Ortsrändern entfernt.

- b. *bei der vergleichenden Beurteilung mehrerer, in der Summe umfassend wirkender VRG WE ist auch relevant, ob die jeweiligen Ortsränder durch ein Wohn, Misch-oder Gewerbegebiet geprägt sind*

Alle Ortsränder Königsbergs sind durch ein Wohngebiet geprägt.

- c. *im Hinblick auf die kumulative Belastung kommt auch den beiden Aspekten „Flächengröße des möglichen VRG WE“ und „lineare Erstreckung des möglichen VRG WE“ Bedeutung im Sinne von abwägungsfähigen Richtwerten zu.*

In Linie aufgestellte WEA beeinflussen das Landschaftsbild stärker als flächenhafte VRG WE. Die Ausweisung des VRG 4104 würde eine **lineare Aufstellung** in paralleler Anordnung zum nordöstlichen Ortsrand von mindestens 4 Windrädern ermöglichen. Auch wenn die Anzahl gering erscheint, ist zu berücksichtigen, dass es sich wahrscheinlich um WEA handeln würde, die über 200 m hoch wären, und in einer Höhe zwischen 360 und 389 m errichtet würden. Damit wäre nicht nur die Belastung der Anwohner der ebenfalls höher gelegenen Ortsbereiche Königsbergs, die sozusagen in einer Entfernung von nur 1000 m auf Rotorenhöhe leben würden, groß, sondern auch der Dünsberg als Wahrzeichen unserer Region, würde weithin sichtbar von den Windrädern überragt.

Die kumulative Belastung der Landschaft wäre im Fall der Ausweisung der VRG WE 4104 und 2138 in einem nicht zulässig hohem Maße gegeben - keines der weiteren genannten Kriterien rechtfertigen eine Unterschreitung der Abstände von 3 km zwischen den genannten VRG WE.

Die Gefahr der Umfassung der Ortslage Königberg ist ebenfalls gegeben. Alle genannten Beurteilungsaspekte weisen eindeutig auf diese bei Ausweisung der VRG WE 4104 und 3138 gegebenen Umfassung hin.

Die Gefahr der Umfassung darf auch nicht nur unter dem Aspekt des Sichtfeldes beurteilt werden, sondern muss auch die tatsächliche Belastung der Bevölkerung durch optische Bedrängung, Lichtreflektion, Schattenschlag und Lärm berücksichtigen.

Eine angefügte Videoaufnahme einer Anwohnerin ( Am Eckartsrot, Königsberg ) zeigt, dass eine Belastung durch Schattenwurf ausgehend von den Windrädern des Windparks Hohenahr im Haus bereits besteht. Die Anwohner des südwestlichen Teil Königsbergs geben an, die Geräusche, die von den Windräder Hohenahrs ausgehen bereits als Belastung zu empfinden.

#### **Weitere beurteilungsrelevante Aspekte :**

**Vorwiegend Laub-und Mischwald** – Laubwälder, insbesondere alte Buchenbestände, wie im VRG 4104 vorhanden, haben bedeutende Funktionen (Klimaschutz, Fledermaushabitat, Grundwasserschutz, Erosionsschutz) und sollten vor einer flächendeckenden Rodung bewahrt werden. Reiner Nadelwald ist grundsätzlich artenärmer als Laubwald. **Der Nadelwaldanteil liegt im VRG 4104 nur bei 4%!**

Im westlichen Bereich des VRG , in der Nähe der Erbprinz Philipp Tanne, steht z.B. ein schützenswürdiger geschlossener Altholzbestand, überwiegend Eichen und Buchen, der aufgrund des Alters der Bäume von über 120 Jahren als ökologisch besonders wertvoll einzustufen ist. Aufgrund der waldökologisch hochwertigen Ausstattung der Laubwaldgebiete ( Alter 120 ) des VRG 4104 mit Habitat Strukturen und Habitat Requisiten erachten wir eine Nutzung für die Errichtung von WEA aufgrund der artenschutzrechtlichen Erfordernisse aus § 44BNatSchG im Hinblick auf besonders streng geschützte Arten, wie Fledermäuse und Schwarzspecht als nicht zulässig.

Nach Aussage von Herrn Detlef Stys (stellvertretender Leiter von HessenForst, Kassel) ist eine Rodung im Durchschnitt von 1 bis 1,2 ha pro Windradstandort erforderlich. Im VRG Helfholz könnten bis zu 7 Windräder errichtet werden, was bedeutet, dass auch bei Einbeziehung einer Windbruchfläche und der Nutzung des Nadelholzbestandes immer noch über 6 ha ökologisch wertvollster Wald gerodet werden müsste. Eine Flächenrodung in dieser Größenordnung zieht neben der o.g Beeinträchtigung der Avifauna auch eine aufgrund der Versäuerungsschübe zu erwartenden Freisetzung von Schwermetallen aus dem Boden nach sich, welche pflanzentoxische Wirkungen haben.

## Landschaftsbild :

Die Region Hohensolms-Königsberg ist im Regionalplan Mittelhessen (s. Auszug Themenkarte unten) als **Vorbehaltsgebiet mit besonderer Landschaftsbildfunktion** eingestuft worden. Im Umweltbericht 2012 (S.60-62) wird für das Vorbehaltsgebiet Hohensolms-Königsberg explizit vor einer Überprägung der Landschaft mit Windenergieanlagen gewarnt.

Im Regionalplan Mittelhessen ist dazu folgendes zu lesen:

*Charakteristische ("eigenartige Landschaftsbilder und harmonische ("schöne") Kulturlandschaften sind auch in Mittelhessen zu einem knappen und damit wertvollen Gut geworden. Sie bilden nicht nur eine wichtige Grundlage für Erholung und Tourismus (vgl. Kap. 6.6), sondern haben als "weiche" Standortfaktoren auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für das Image und die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Vor diesem Hintergrund stellen die **Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen** Räume mit erhöhten Anforderungen an den Schutz und die Entwicklung des Landschaftsbilds als prägender Grundlage der Kulturlandschaft dar. Nur so kann einer (weiteren) Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart in Mittelhessen entgegengewirkt werden. Dies bedeutet u. a., dass bei allen Planungen und Nutzungsänderungen (z. B. als Folge von Siedlungsentwicklung, Straßenbau, Rohstoffabbau, Errichtung von Windenergieanlagen und anderen privilegierten Vorhaben) eine erhöhte Rücksichtnahme auf die jeweils charakteristischen Merkmale, Proportionen und Dimensionen der betroffenen Landschaftsräume erforderlich ist. (Auszug aus dem Regionalplan Mittelhessen S.90) :*

### Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen

Maßstab 1:300000



Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen (6.1.6-1)



Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben

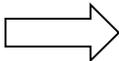


Historische Kulturlandschaft Kategorie 1

Eine Nichtberücksichtigung dieser im Regionalplan Mittelhessen verankerten Vorbehaltszone aus Gründen des kommunalen Planungswunsches ist nicht zulässig. Ein Eignungskriterium wie z.B. hohe Windhöufigkeit existiert, wie bereits dargelegt, in diesem Gebiet nicht.

Eine entsprechende Entscheidung des Verwaltungsgericht Arnberg bestätigt, dass die Windkraftprivilegierung im Außenbereich Landschaftsschutzgebiete nicht beeinträchtigen darf. Übertragbar ist diese Entscheidung durchaus auf eine nicht zulässige Überlagerung von Vorbehaltsgebieten mit besonderer Landschaftsbildfunktion durch Vorranggebiete Windenergie (Beschluss des VG Arnberg vom 12.08.2015, AZ 8 L 668/15).

Name des Vorbehaltsgebiets für besondere Landschaftsbildfunktionen	Fläche [ha]	davon mit	
		Sichtbarkeit auf VRG WE absolut [ha]	anteilig [%]
Oberes Dilltal	3025	305	10,1
Angelburger Kuppenland	3.226	238	7,4
Damshausener Kuppenlandschaft	3.873	252	6,5
Schelder Wald	7.636	294	3,9
Nördlicher Dillwesterwald	5.038	498	9,9
Hörre und Lemptal	5.434	73	1,3
Frankenbach und Dünsberg	2.270	268	11,8
Hohensolms-Königsberg	1.107	456	41,2



Umweltbericht 2012

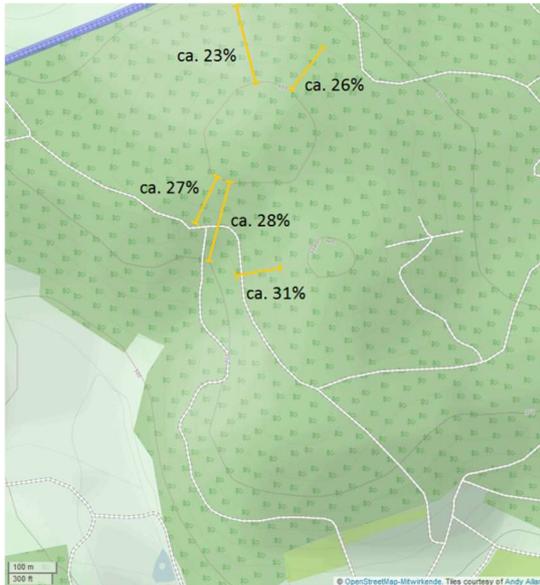
**Im Steckbrief nicht aufgeführt:**

**Starke Hangneigungen :**

**hartes Ausschlusskriterium : Hangneigung > 30%**

**weiches Ausschlusskriterium : Hangneigungen > 20 % (S.14 Umweltbericht 2015)**

Im Umweltbericht 2015 S.5 wird als Umweltschutzziel zum Schutzgut Boden die **Vermeidung von Bodenerosion** und die **Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in das Relief** genannt. In Teilbereichen des VRG 4104 – Helfholz besteht eine extreme Steilheit des Geländes (z.T. Hangneigung >30 %, z.T. 20-30%). Vor allem für der Ausbau der Wegenetze würden **unverhältnismäßige Eingriffe in das Relief notwendig**; die Gefahr nachfolgender Erdrutsche (Quellgebiet) und **Erosion** (Denudation und Rillenerosion) ist hoch. Die genannten Schutzziele wären bei Ausweisung dieser Teilgebiete im Helfholz nicht erreichbar- eine Ausweisung ist daher nicht zulässig.



**Archäologische Bodendenkmäler im Helfholz :** Im VRG 4104 wurden im Helfholz folgende Bodendenkmäler dokumentiert:

- mittelalterliche Wüstung „Helfholzhausen“ – sehr gut erhaltene Überreste
- keltische Grabanlagen – Grabung RGK 2003
- keltische Siedlung – Wohnpodien, umgeben von einem erkennbaren Wall
- keltischer Eisenerztagebau – im Bereich rund um den Berg

( Quelle : Arnold Czarski, Archäologie im GleiBerger Land e.V. , Geschäftsführer )

Eine Errichtung von Windrädern, v.a. in dem am höchsten gelegenen Teil des Helfholzes, wäre nicht möglich ohne die Erhaltung der Bodendenkmäler zu gefährden. Da es sich dabei um flächenhafte Bodendenkmäler handelt, ist auch eine Versetzung der Anlagen nicht möglich.

### **Optische Bedrängungswirkung (s. Anhang)**

Aufgrund der parallelen Anordnung des VRG 4104 zu der Außenbereichsbebauung und dem Ort Königsberg ist eine erhebliche optische Bedrängungswirkung der (bis zu sieben sichtbaren) WEA und eine damit verbundenen psychischen Belastung der Anwohner zu erwarten. Die Rotorenbewegungen ziehen den Blick zwangsläufig auf sich. Der Umstand, dass die Windkraftanlagen auf einem höher gelegenen Areal errichtet werden und sie daher topografisch massiv in Erscheinung treten, verschärft den Umstand der optischen Bedrängung um ein Mehrfaches.

**Ein Schutzabstand von 600 m ist nicht ausreichend, um die Anwohner vor der von den WEA ausgehenden optischen Bedrängungswirkung zu schützen.**

Dass unter Vorsorgegesichtspunkten ein Mindestabstand von 1000 m notwendig ist, wird durch das aktuelle Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes bestätigt (Abweisung der Klage der Firma Oktoberwind s. Anhang).

Weitere Ausführungen s. Anhang

### **Zusammenfassung :**

In der Festsetzung des VRG 4104 sind Eignungskriterien (Windhöffigkeit, Konfliktpotential Arten- und Fledermausschutz) angegeben worden, die jeglicher Grundlage entbehren, d.h. nachweislich falsch sind.

Zusätzlich sind weitere Ausschlusskriterien und abwägbare Kriterien nicht berücksichtigt worden:

- hoher Laubwaldanteil mit altem Buchenbestand
- starke Hangneigung mit verbundener Erosionsgefahr
- **kumulative Landschaftsbelastung < 3km Abstand zwischen den Windparks/VRG**
- Umfassung der Ortslage Königsberg
- Lage innerhalb des 5 km Puffers der Gesamtanlage Hohensolms
- Ortslage Königsberg als landschaftsbestimmende Gesamtanlage, deren landschaftsprägende Silhouette durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Helfholz erheblich beeinträchtigt würde

**Die Landschaftsbildfunktion des Vorbehaltgebietes Hohensolms/Königsberg wurde ignoriert**  
(Regionalplan 2010)!

Bei der Bewertung des Gebietes für die Ausweisung als VRG wurde aufgrund der Angabe des **kommunalen Planungswunsches** auf eine wirkliche Abwägung aller Kriterien verzichtet; der kommunale Planungswunsch wurde als Abwägungskriterium deutlich zu stark gewichtet. Dazu hat sich das OVG Schleswig jedoch klar geäußert: *Der gemeindliche Wille darf vielmehr nur als einer von vielen Abwägungsbelangen ... Berücksichtigung finden* (OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13).

**Wir fordern daher die Planungsbeauftragten des Regierungspräsidiums Gießen auf,  
dass VRG WE 4104 aus dem Teilregionalplan Mittelhessen zu streichen!**

## **Bürgerinitiative Königsberger Gegenwind**

Biebertal, den 10.10.2015

[www.koenigsbergergegenwind.de](http://www.koenigsbergergegenwind.de)

Postadresse: Dr. Anne Schmidt  
Lindenhof 1  
35444 Biebertal

Anhang 1 : Ausführungen zur Windhöflichkeit

Anhang2: Wasserschutzgebiet

Anhang 2: optische Bedrängungswirkung

## Anhang 1 Windhöffigkeit

Für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist im Umweltbericht 2015 zum Telregionalplan Mittelhessen nach dem Landesentwicklungsplan eine Mindestgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe Voraussetzung ( hartes Ausschlusskriterium ). Grundlage ist die Windpotentialstudie TÜV Süd aus dem Jahr 2012; sollten jedoch örtliche, qualitätsgesicherte Windgutachten den Nachweis einer abweichenden Windgeschwindigkeit erbringen, sind diese zu berücksichtigen. Entsprechend haben die Planungsträger des Regierungspräsidiums Gießen 2014 einen Teilbereich des zur Ausweisung vorgeschlagenem VRG 4104 gestrichen, da über ein Windgutachten der Firma Cube Engineering, Kassel, der Nachweis erbracht werden konnte, dass in dem genannten Teilbereich nur eine Windgeschwindigkeit von **5,6 m/s in 140 m** Höhe zu erwarten ist. Das genannte Windgutachten wurde von der Gemeinde Biebertal in Auftrag gegeben und Ende 2013 fertiggestellt; es beruht nicht auf Messungen, sondern auf Berechnungen auf der Grundlage von Referenzwerten anderer Windparks in Hessen.

Es wurden in der Zusammenfassung zwei Referenzpunkte gesetzt:

Punkt 1 in 389 m Höhe ( als der höchste erreichbare Standort im Helfholz ) – 6,0 m/s

Punkt 2 auf 350 m Höhe – 5,6 m/s

Für den 1.Punkt wurde eine Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s in 140 m Höhe angegeben, für den 2.Punkt eine Windgeschwindigkeit von nur 5,6 m/s; daraus ergibt sich eine durchschnittliche mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe von **nur 5,8 m/s**. Die Angabe im Steckbrief 4104 – Windgeschwindigkeit > 6,25 m/ - wird durch das Gutachten also eindeutig widerlegt . Das VRG liegt im Bereich des Hungerberges noch tiefer ü.NN als der 2.Referenzpunkt, der eine Windgeschwindigkeit von nur 5,6 m/s aufweist. Es bedarf ausschließlich eines gesunden Menschenverstandes um zu erkennen, dass auch hier die Vorgabe des LEP ( 5,75m/s) nicht zu erreichen ist und dieses Gebiet keinesfalls als Vorranggebiet ausgewiesen werden darf.

In dem genannten Gutachten und der Stellungnahme des Fraunhofer Institutes zu dem Gutachten, wird empfohlen, die Ertragswerte des Windparks Hohenahrs, die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht vorlagen, in eine endgültige Beurteilung des Eignung des Gebietes zur Windenergienutzung mit einfließen zu lassen. Der Windpark Hohenahr liegt deutlich höher und exponierter als das VRG 4104 . Ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Flächen und dem Windertrag ist bestätigt. Der Windpark Hohenahr hat seine Ertragsprognosen nicht erfüllt ( s.Anlage); die bekannten Ertragswerte lassen den Schluss zu, dass auch hier von höheren Windgeschwindigkeiten ausgegangen wurde, als tatsächlich vorliegen. Die aus den Ertragswerten errechnete Windgeschwindigkeit für den Windpark Hohenahr liegt deutlich unter 5,5 m/s. Den Berechnungen wurde eine angenommene Ausfallzeit von 20% , d.h. von ca. 2,5 Monaten , aufgrund von Reparaturen, Wartungen und Abschaltszeiten zum Schutz von Fledermäusen zugrunde gelegt.

Bezieht man nun die vorliegenden Werte in die Beurteilung des Vorranggebiet 4104 mit ein, ist eindeutig, dass in keinem Bereich des Vorranggebietes mit einer Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s zu rechnen ist, und daher das Gebiet nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden darf.

Zusammenfassung :

- auf einem ( nachträglich gestrichenen) Teilbereich auf 350 m ü.NN gibt das Windgutachten der Firma Cube eine Windhöffigkeit von 5,6m /s in 140m über dem Grund an = erreicht nicht den im LEP geforderten Mindestwert von 5,75 m/s
- auf den tiefer oder auf ähnlichen Niveau liegenden Flächen des VRG 4104 (v.a im Hungerberg und im Bereich der Philippstanne), ist ebenfalls nur mit einer maximalen Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s zu rechnen; die Mindestanforderung von 5,75m/s wird keinesfalls erreicht.
- das Windgutachten der Firma Cube Engeneering empfiehlt die Einbeziehung der Ertragswerte des höher gelegenen Windparks Hohenahr; aus den Ertragswerten ist ein Rückschluss auf die tatsächliche Windgeschwindigkeit in Hohenahr möglich, die deutlich unter 5,5 m/s in 140 m Höhe liegt.
- Dies lässt den Schluss zu, dass im VRG 4104, dass tiefer liegt als der Windpark Hohenahr und bei Ostwind vom Dünsberg beschattet wird, die, nach den Vorgaben des LEP erforderliche mittlere Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe nicht erreicht werden kann.
- **Eine Ausweisung des VRG 4104 ist nicht zulässig!**

▲ Neue WEA      📍 Standortdaten

### Referenzwerte für eine Höhe von 140,0 m über Grund

Terrain GK (Bessel) Zone: 3

	Ost	Nord	Bezeichnung der Häufigkeitsverteilung	Typ	Bruttowindenergie [kWh/m²]	Mittlere Windgeschw. [m/s]	Äquivalente Rauigkeit
A	3.468.069	5.613.103	RP 'Windgutachten'	WAsP (WAsP 10 for Windows RVEA0151 1, 5, 5, 0)	2.017	6,0	1,6
B	3.468.504	5.612.835	RP 'Süd 1'	WAsP (WAsP 10 for Windows RVEA0151 1, 5, 5, 0)	1.609	5,6	2,3

### Hauptergebnis für Windpark-Berechnung

WEA-Kombination	PARK Ergebnis	p90-Wert [MWh]	-18,4%	BRUTTO (keine Verluste) WEA [MWh/a]	Parkwir- kungsgrad [%]	Kapazitäts- faktor [%]	Mittleres WEA-Ergebnis [MWh/a]	Volllast- stunden [Stunden/Jahr]	Mittlere WG @Nabenhöhe [m/s]	
Windpark		13.025,0		10.628,4	13.218,3	98,5	20,2	5.314,2	1.771	5,8

\*) Basiert auf p90-Wert -18,4%

### Berechnete jährliche Energieproduktion für jede von 2 neuen WEA mit insgesamt 6,0 MW Nennleistung

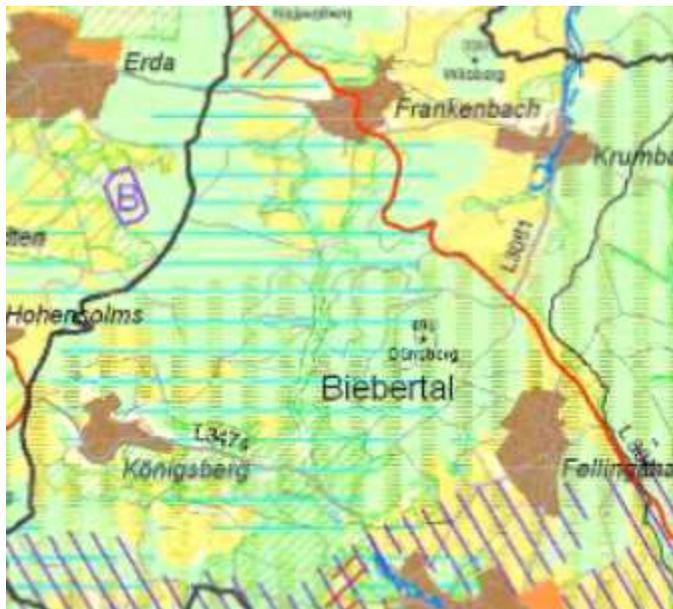
Terrain	WEA- Typ	Aktuell	Hersteller	Generatortyp	Nenn- leistung [kW]	Rotor- durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Quelle	Name	AEP Ergebnis [MWh]	p90-Wert -18,4% [MWh]	Park- wirkungsgrad [%]	Mittlere Windgeschw. [m/s]
1 A	Ja	VESTAS	V112/3.0MW-3.000	3.000	112,0	140,0	USER	test report	GLGH06/11	7.102,2	5.795	99,5	6,0
2 B	Ja	VESTAS	V112/3.0MW-3.000	3.000	112,0	140,0	USER	test report	GLGH06/11	5.922,8	4.833	97,4	5,6

### WEA-Platzierung

GK (Bessel) Zone: 3

	Ost	Nord	Z	Beschreibung
GK (Bessel) Zone: 3				
1 Neu	3.468.067	5.613.104	389,9	WEA 1
2 Neu	3.468.500	5.612.832	350,0	WEA 2

## Anhang 2 Wasserschutzgebiete / Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz



### Wasserversorgung

-  Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4-12)

### Regionalplan Mittelhessen 2010

6.1.4-12 (G) (K) Die **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Das VRG 4104 liegt in der **Wasserschutzzone III**, die zum Schutz des **Tiefbrunnen Obermühle** ausgewiesen wurde.

Der Tiefbrunnen Obermühle dient den Ortsteilen Rodheim Bieber, Vetzberg, Fellingshausen, Königsberg und Frankenbach zur Trinkwasserversorgung.

Auch wenn in der WSZ III in Hessen die Errichtung von Windenergieanlagen geduldet wird, zählt auch die WSZ III zu den empfindlichsten Zonen der Grundwassergewinnung und muss vor Eingriffen, die die schutzwirksame Grundwasserüberdeckung minimieren könnten und vor Verunreinigung durch wassergefährdenden Stoffen geschützt werden. In der WSZ III gelten Nutzungseinschränkungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Im VRG 4104 beginnt die WSZ II nur ca. 120 m entfernt von der Vorrangsgrenze WE, das Gelände fällt in Richtung WSZ II ab!

Die Zuwegung zu den möglichen Windradstandorten wird voraussichtlich durch das WSG II und durch das FFH-Gebiet Dünsberggrund führen müssen.

Die Gefahr des Minimierens der schutzwirksamen Grundwasserdecke ist schon bei dem Anlegen der Zufahrten gegeben. Durchstoßen wird sie bei den Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung der Betonfundamente. Die Gefahr der Umleitung und der **Unterbrechung der Grundwasserführung** und der Verunreinigung bestehen.

Auch durch die Rodung der Waldflächen im VRG 4104, die der Grundwasserneubildung dient, die eine erhöhte Freisetzung von Nitrat zur Folge haben, besteht die Gefahr der Trinkwasserbelastung des Tiefbrunnens Obermühle.

Im VRG 4104 und auf den angrenzenden Wiesen in westlicher Richtung (Helfholzwiesen) befinden sich mehrere Quellen. Bei einer Errichtung von WEA im potentiellen VRG ist mit einer Beeinträchtigung der Quellen und **der Quellebensräumen** zu rechnen.

### Anhang 3 Optische Bedrängungswirkung

Im Teilregionalplan Mittelhessen wird gemäß den Änderungen des Landesentwicklungsplanes Hessen (27.6.2013) für das **Schutzgut Mensch** als hartes Ausschlusskriterium ein einzuhaltender Abstand von 1000 m zwischen Siedlungsflächen und VRG WE definiert.

Für Wohnbebauung im Außenbereich (z.B. Aussiedlerhöfe) enthält die LEP-Änderungen keine verbindlichen Vorgaben. Es wurde lediglich ein weiches Ausschlusskriterium von 600 m Mindestabstand angelegt.

Diese Unterscheidung widerspricht

- dem GG Artikel 2- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- dem GG Artikel 3- Gleichbehandlungsgrundsatz
- dem **Vorsorgeprinzip** - Schäden für Umwelt und für die menschliche Gesundheit sollen im Voraus vermieden werden ( auch bei unvollständiger Wissensgrundlage)

In Bezug auf den **Lärmschutz** wird die Zulässigkeit eines höheren Schallimmissionsrichtwertes für Wohnbebauung im Außenbereich als Begründung für den reduzierten Schutzabstand angeführt.

Dass ein Abstand von 600 m ausreichend ist, um Anwohner vor psychischen Belastungen durch die optische Bedrängungswirkung von WEA zu schützen, leiten die Planungsbeauftragten aus einem Urteil aus dem Jahr 2006 ab (OVG Münster, Urt. v. 9.8.2006 – 8 A 3726/05, BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72.06 Umweltbericht 2015 S.11).

Das Urteil bestätigte die **psychische Belastung** eines Anwohners im Außenbereich durch die Rotorbewegung eines Windrades, das in zweifacher Entfernung (Gesamthöhe des Windrades x2) zum Wohngebäude des Klägers stand. Dazu ist im Umweltbericht 2015 S.10 zu lesen: *.....ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von weniger als dem 2-fachen der Gesamthöhe der WEA in der Regel eine sog. optische Bedrängung vorliegt.*

Nicht nachzuvollziehen und sicher auch juristisch nicht haltbar ist jedoch der Umkehrschluss, der in Folge gezogen wird:

*Umgekehrt ist dies bei einem Abstand von mindestens der 3-fachen der Anlagenhöhe regelmäßig ausgeschlossen*

Denn in den weiteren Ausführungen zu dem genannten Urteil wird von den Gerichten folgendes festgehalten:

*Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist **stets** anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich **grobe** Anhaltswerte prognostizieren:*

*Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das **Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer **besonders intensiven** Prüfung des Einzelfalls*

*Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, **dürfte** die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht*

- Eine Einzelfallprüfung ist **stets** erforderlich –da die VRG aber den Investoren Planungssicherheit ermöglichen sollen und die Gebiete auf ihre Eignung als geprüft gelten, wird es keine Einzelfallprüfung für die optische Bedrängungswirkung einzelner Windräder geben
- Die Anhaltswerte werden als **grob** bezeichnet
- Die Prognose des Ergebnisses einer Einzelfallprüfung bei dem 3-fachen Abstand zwischen Wohnhaus und WEA wird , nicht ohne Grund, sehr vorsichtig im Konjunktiv formuliert
- in dem genannten Urteil wurde die optische Bedrängung durch ein Windrad mit einer Nabenhöhe von 70,8 m bestätigt; es ist jedoch davon auszugehen, dass die optische Bedrängungswirkung eines Windrades mit steigender Nabenhöhe nicht nur linear ansteigt. Diese Annahme – doppelte Nabenhöhe, doppelte Bedrängungswirkung, doppelter Abstand- ist eine nicht haltbare Vereinfachung des Sachverhaltes!
- in dem genannten Urteil wurde gegen die psychische Belastung durch ein **einzelnes** Windrad geklagt

Dies ist nicht vergleichbar mit der optischen Wirkung von z.B. vier Windrädern, die im Abstand von unter 700 m zu Wohngebäuden errichtet würden, wie es die Ausweisung des VRG 4104 ermöglichen würde

**Aus dem genannten Urteil des OVG Münster ist nicht ableitbar, dass eine optische Bedrängungswirkung bei einem Abstand von 600 m zwischen Wohngebäuden und WEA ausgeschlossen ist!**

Ein aktuelles Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Az.: 4 C 358/14.N) bestätigt, dass unter **Vorsorgegesichtspunkten ein Abstand von 1000 m** gerechtfertigt ist, um die Anwohner vor einer optische Bedrängungswirkung zu schützen.

Die Firma Oktoberwind strengte eine Normenkontrollklage gegen die Festlegung des 1000 m Abstandes mit der Begründung an, dass aus Gründen des Lärmschutzes lediglich ein Abstand zu Siedlungsgebieten zwischen 500 und 600 m erforderlich sei.

Die Klage wurde mit folgender Begründung abgewiesen:

*Im Übrigen dient der im Landesentwicklungsplan festgelegte Mindestabstand nicht allein dem Lärmschutz, sondern auch der Verhinderung einer sog. **Bedrängungswirkung** sowie einer Lichtreflex- und Schattenwirkung.*

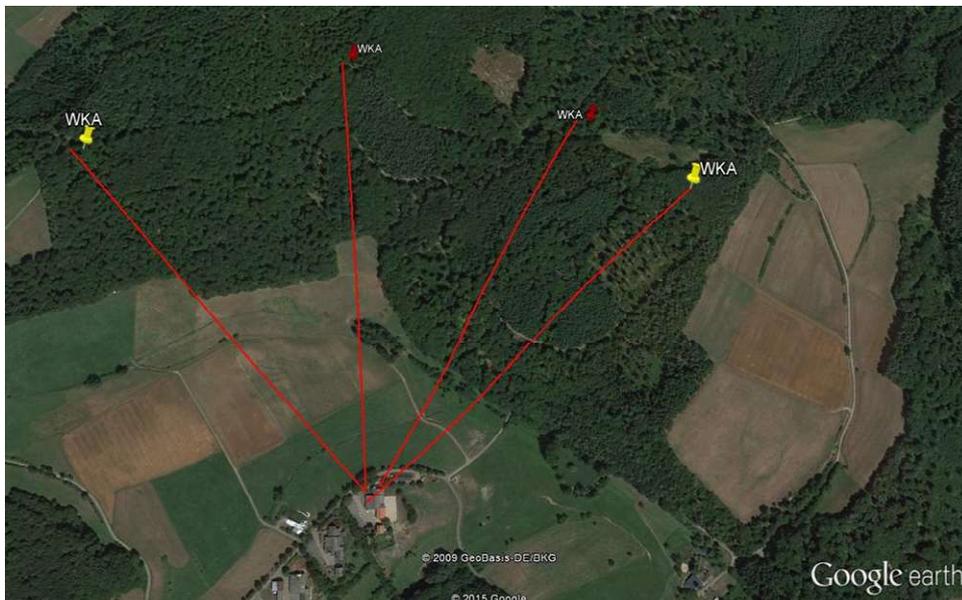
D.h. auch wenn ein Schutzabstand von 600 m ausreicht, um den Lärmschutz zu gewährleisten, reicht der Schutzabstand nach Auffassung des Gerichtes nicht aus, um – unter Vorsorgegesichtspunkten – die Anwohner vor einer psychischen Belastung durch die Bedrängungswirkung zu schützen.

Da das Gericht nun eindeutig zu der Auffassung kommt, dass nur bei einem Abstand von 1000 m eine Bedrängungswirkung ausgeschlossen werden kann, muss dieser Abstand auch zwischen Wohngebäuden im Außenbereich und WEA eingehalten werden!

Es gibt in diesem Zusammenhang keinen zulässigen höheren Richtwert, entsprechend dem Schallimmissionswert, der zwischen Außenbereich und Innenbereich unterscheidet und als Begründung dienen kann, Anwohner im Außenbereich weniger Schutzabstand zuzugestehen.

Die Aussiedelung der Landwirtschaft wurde seit den 60 er Jahren gezielt durch das Land Hessen gefördert, war politisch gewollt und aus vielen Gründen notwendig. Für die Menschen, die als Folge dieser politischen Entscheidung heute dauerhaft im Außenbereich leben, muss das Vorsorgeprinzip in gleicher Weise Anwendung finden, wie für die Bewohner der Kerndörfer!

### **Es sind keine Menschen 2.Klasse!**



Vier 200 m hohe Windräder in Abständen von unter 700 m - **keine psychische Belastung ??**

